

Rechtliche Grundlage nachgehender Vorsorge:

Gestern, Heute, Morgen

Johannes Tichi, BG ETEM

26.04.2012

Gegenstand der rechtlichen Bestimmungen zur nachgehenden Vorsorge

- Wer ist verpflichtet nachgehende Untersuchungen zu veranlassen und zu organisieren?
- Dauerhafte Sicherstellung für alle Betroffenen geregelt?
- Medizinische Standards vorgeschrieben?
- Dokumentationspflichten für Arzt und Arbeitgeber?
- Nutzung der Dokumentationen für Forschung/Früherkennung?

Entwicklung der Rechtsgrundlagen für die nachgehende Vorsorge

- „Siebziger Jahre“ bis 2004
- 2005 bis heute

Dualismus im deutschen Arbeitsschutz

Staatliche
Vorschriften

Unfallverhütungs-
vorschriften

Staatliche Vorschriften: „Siebziger Jahre“ bis 2004

- Ratifizierung des „Übereinkommens über Berufskrebs, 1974“ der Internationalen Arbeitsorganisation durch Deutschland 1976
- Arbeitssicherheitsgesetz 1973
- Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe 1971, 1975, 1980 und Gefahrstoffverordnung 1986, 1993

BG-liche Regelungen: „Siebziger Jahre“ bis 2004

- Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen 1971
 - keine Rechtsnormen
- ZAs-Vereinbarung 1972
 - Vereinbarung zwischen Unfallversicherungsträgern, keine Rechtsnorm
- Unfallverhütungsvorschriften
 - autonome Rechtsnormen der UV-Träger
 - VBG 119 „Schutz gegen gesundheitsgefährlichen mineralischen Staub“ 1973
 - VBG 100 „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ 1984
 - ⇒ abgelöst durch BGV A4 „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ 1997

Regelungen in der Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ bis 2004

- Unternehmer:
Mitteilungspflicht der exponierten Versicherten an BG
- Ermächtigter Arzt:
Gesundheitsakte für Versicherte bis zum 75. Lebensjahr
- Medizinischer Standard:
BG-liche Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen
- nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis:
nachgehende Untersuchung veranlasst BG

Rechtslage heute

(1) Staatliche Regelungen:

Neufassung Gefahrstoff-Verordnung 2005

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) 2008

- Nach Ausscheiden aus Arbeitsverhältnis:
Unternehmer hat nachgehende Vorsorge zu veranlassen; Übertragung auf UV-Träger mit Einwilligung des Versicherten möglich;
- Mitteilungspflicht an UV-Träger nicht vorgesehen;
- Ergänzungen der ArbMedVV durch arbeitsmedizinische Regeln

(2) Unfallverhütungsvorschriften:

Vorrangige staatliche Verordnungen verdrängen bisherige Regelungen zur nachgehenden Vorsorge in der Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (BGV A4)

Offene Fragen zur aktuellen Rechtslage

- Zukünftige Sicherstellung dauerhafter nachgehender Vorsorge für alle Betroffenen?
- Zukünftige Einbindung und Nutzung vorhandener zentraler Einrichtungen: GVS, ODIN?
- Mitteilungspflicht des Arbeitgebers an UV-Träger?
- Ergänzende Regelungen in Unfallverhütungsvorschrift DGUV V1 – Grundsätze der Prävention – ?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!